

# Satzungen

## § 1: Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen

*Eisschützenverein Passail*

und hat seinen Sitz in

*Passail*

Er gehört dem Landesverband der Eisschützenvereine von Steiermark als Mitglied an. Sein Aufgabenkreis erstreckt sich auf das Gebiet von

## § 2: Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist ein gemeinnütziger. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege eines alten steirischen Sportes und Brauches, sowie die sportliche Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des freien demokratischen Osterreich. Dieser Zweck wird erreicht durch die Veranstaltung von Wettkämpfen, durch Abhaltung eines geregelten Übungsbetriebes und ähnlicher diese Zwecke fördernder Veranstaltungen, Schulungen, gesellschaftliche Veranstaltungen und schließlich durch Förderung der Kameradschaft. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, alle eisschießsportlichen Bestrebungen der vorgesetzten Fachverbände (Bezirksverband und Landesverband) zu fördern, die aus unpolitischer Grundlage geschaffen werden, sowie nicht auf Gewinn gerichtet sind.

## § 3: Mittel des Vereines

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

1. durch Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Bahngeldern;
2. durch Erträge aus Festen und sonstigen Veranstaltungen;
3. durch Spenden, Sammlungen und Vermächnisse.

## § 4: Mitgliedschaft

Der Verein zählt ausübende (ordentliche) Mitglieder, unterstützende Mitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jedermann werden, der ein Verständnis zum Eisschießen hat, sich den Satzungen des Vereines unterordnet und die Aufnahme anstrebt. Das Ansuchen um die Aufnahme in den Verein ist vom Aufnahmewerber schriftlich dem Vereinsausschuß vorzulegen, der über eine Aufnahme entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses, die mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, ist vom Aufnahmewerber kein Einspruch möglich. Ablehnungsgründe brauchen keine bekanntgegeben zu werden. Wird vom Vereinsausschuß entschieden, daß der Aufnahmewerber als ordentliches Mitglied aufgenommen wird, so kann dieses Mitglied nach erfolgter Aufnahme bei keinem anderen gleichartigen Verein mehr als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wohl aber als unterstützendes.

Unterstützendes Mitglied kann jedermann werden, der die Zwecke des Vereines durch regelmäßige von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge fördert.

Jugendliche Mitglieder sind jene, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Aufnahme von Jugendlichen, insbesondere aber Personen unter 16 Jahren, kann nur erfolgen, wenn diese eine Zustimmungserklärung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertreter beibringen.

Ehrenmitglieder können nur jene Mitglieder werden, die von der Jahreshauptversammlung für ihre Verdienste um den Eisschießsport zu solchen ernannt werden. Diese werden vom Vereinsausschuß vorgeschlagen und der Vorschlag der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist bei der Jahreshauptversammlung die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ablehnungsgründe brauchen keine bekanntgegeben zu werden. Ein ganz besonders verdienstvoller ehem. Vereinsobmann kann vom Vereinsausschuß zum Ehrenobmann vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag ist ebenfalls der Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die darüber mit Dreiviertelmehrheit zu entscheiden hat. Zum Ehrenobmann kann im Vereine jeweils nur immer ein Mitglied ernannt werden, die Ernennung eines zweiten Ehrenobmannes ist nicht möglich. Erst nach Austritt oder Tod des jeweiligen Ehrenobmannes kann ein weiterer verdienstvoller ehem. Obmann zum Ehrenobmann ernannt werden.

## § 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Ausübende (ordentliche) Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht in allen Vereinsversammlungen, das Recht, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen, das Recht der Einsicht in die Geschäftsführung des Vereines und das Recht, schriftliche Vorschläge an die Vereinsleitung zu machen, welche namentlich gefertigt sein müssen, um zur Beratung gelangen zu können. Sie haben weiters das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, ebenso kann ein Mitglied nur bei Anwesenheit in den Vereinsausschuß gewählt werden.

Ausübende Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereines und dessen Interessen in jeder Beziehung zu wahren und strenge Disziplin zu halten, den Anordnungen des Vereinsausschusses bzw. des Obmannes nachzukommen und die allfälligen Aufnahmegebühren beim Eintritt in den Verein, sowie die festgesetzten Vereinsbeiträge, fristgemäß zu entrichten.

- b) Unterstützende Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht sowie auch kein Stimmrecht in den Vereinsversammlungen. Sie haben jedoch das Recht, sich an den Vereinseinrichtungen in dem von der Vereinsversammlung und dem

Vereinsausschuß bestimmten Ausmaße zu beteiligen und die Pflicht, die in der Jahreshauptversammlung bestimmten Beiträge zu entrichten, wobei jedoch dem freien Willen unbenommen bleibt, einen höheren Beitrag zu leisten.

- c) Jugendliche haben kein Wahl- und Stimmrecht. Sie können an den von der Vereinsversammlung und dem Vereinsausschuß bestimmten Veranstaltungen teilnehmen und von diesen bestimmten Vereinseinrichtungen benützen. Die Pflichten sind dieselben wie § 5, Pkt. a, Abs. 2.
- d) Ehrenmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht, jedoch das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Sie sind von jeder Verbindlichkeit gegen den Verein enthoben, mit Ausnahme der Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren.

## § 6 : Vereinsausschuß

Die Vereinsleitung besorgt der Vereinsausschuß, der aus neun Mitgliedern besteht, und zwar dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dessen Stellvertreter und drei Beiratsmitgliedern. Die Funktionäre bekleiden ihre Stellen unentgeltlich. Der Vereinsausschuß wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Dem Vereinsausschuß obliegen sämtliche Arbeiten, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung oder den Vollversammlungen vorbehalten sind. Insbesondere erstreckt sich seine Tätigkeit auf die Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes im Sinne der Satzungen, auf die Sorge für eine geordnete Geldgebarung, auf die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, sowie die Einberufung der Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Zu seiner Unterstützung kann der Vereinsausschuß Arbeitsausschüsse bestellen, deren Tätigkeit und Wirkungskreis in einer von der Jahreshaupt- und Vollversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung festzulegen ist. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Obmann oder dessen Stellvertreter und mindestens vier sonstige Ausschußmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüßaufhebungen sowie Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit. Ausschußmitglieder, welche dreimal hintereinander den Ausschußsitzungen ohne Entschuldigung fernbleiben, können vom Vereinsausschuß ihrer Funktion enthoben werden. Während des Jahres ausscheidende Mitglieder des Vereinsausschusses müssen durch Kooptierung durch den Vereinsausschuß ersetzt werden. Bei Ausscheiden des Obmannes hat der Vereinsausschuß eine Vollversammlung zur Neuwahl eines Obmannes einzuberufen.

Die Einberufung einer Ausschußsitzung kann vom Obmann aus eigenem Antrieb erfolgen. Sie muß jedoch einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Ausschußmitglieder oder die beiden Rechnungsprüfer verlangen, wobei von diesen die Gründe zur Einberufung bekanntgegeben werden müssen.

Der Vereinsausschuß erledigt seine Geschäfte nach einer von ihm festgesetzten Geschäftsordnung.

## § 7 : Obliegenheiten des Obmannes und dessen Stellvertreters

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er fertigt alle Schriftstücke und Bekanntmachungen unter Mitfertigung des Schriftführers bzw., soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, des Kassiers. Ihm obliegt ferner die Überwachung des Sportbetriebes, die Einberufung der Sitzungen und die Leitung derselben, sowie der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen und schließlich die Durchführung der Beschlüsse des Vereinsausschusses, der wiederum die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlungen durchzuführen hat. Im besonderen hat er in dringenden Fällen die Wahrung aller Vereinsinteressen vorzunehmen.

Dem Stellvertreter obliegt im Verhinderungsfalle die Vertretung des Obmannes. Auf denselben gehen alle Rechte und Pflichten des Obmannes während der Zeit der Vertretung über.

## § 9 : Obliegenheiten des Kassiers

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung, die Mitfertigung aller jener Geschäftsstücke, die finanzielle Angelegenheiten zum Gegenstande haben, die Verpflichtung, für die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und schließlich die Vorlage des Kassenberichtes an die Jahreshauptversammlung. Für die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines sowie über die Kassagebarung ist der Kassier persönlich verantwortlich. Alle Einnahme- und Ausgabebelege müssen vom Vereinsobmann gefertigt werden, womit von diesem bestätigt wird, daß alle Einnahmen und Ausgaben richtig waren. Der Kassier hat den Jahresabschluß zwei Wochen vorher den Rechnungsprüfern zur Einsicht und Überprüfung vorzulegen. Sein Stellvertreter vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

## § 10 : Ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Gründungsversammlung ist längstens binnen einem Monat nach behördlicher Nichtuntersagung des Vereines und seiner Satzungen abzuhalten und gilt als erste Jahreshauptversammlung. In den folgenden Jahren ist sie alljährlich einmal, und zwar bis längstens Ende April nach einem vom Vereinsausschuß zu bestimmenden Lokal einzuberufen. Die Einberufung derselben hat schriftlich oder in sonst geeigneter Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vereinsausschuß schriftlich mitgeteilt werden. Anträge, die erst bei der Jahreshauptversammlung als Dringlichkeitsantrag vorgebracht werden, bedürfen für die Zulassung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, kann nach einer halben Stunde eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentlichen Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereines ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für derartige Beschlüsse ist weiters die Anwesenheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig und müssen diese Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Für die Neuwahl der Vereinsleitung übergibt der Obmann den Vorsitz an das älteste anwesende Ehrenmitglied, sind solche nicht anwesend, so hat der Obmann die Leitung der Wahlhandlung dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied zu übertragen.

Die Wahl der Vereinsleitung vollzieht sich auf Grund:

1. eines schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages;
2. mehrerer schriftlich eingebrachter Wahlvorschläge;
3. auf Vorschlag des von der Jahreshauptversammlung eingesetzten Wahlkomitees.

Vor Beginn der Wahlen hat der Obmann oder sein Stellvertreter durch den Schriftführer die bei diesem bis dahin eingebrachten schriftlichen Gesamtorschläge zur Verlesung zu bringen. Liegt nur ein Wahlorschlag vor, so läßt der Wahlvorsitzende durch Handaufhebung und Gegenprobe über den Wahlorschlag abstimmen. Stimmt nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für den Wahlorschlag oder liegen mehrere Wahlorschläge vor, so muß die Wahl durch Stimmzettel, und zwar zunächst für den künftigen Obmann, erfolgen. Erreicht bei der Neuwahl der Vereinsleitung niemand über die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl vorzunehmen, bei der nur zwei Mitglieder wählbar sind, die für die betreffende Funktion die meisten Stimmen erhielten. Der neugewählte Obmann übernimmt wieder den Vorsitz und leitet die weitere Wahl in der Reihenfolge: Obmannstellvertreter, Schriftführer, Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter, wobei über jede Funktion einzeln abgestimmt ist. Die Abstimmung der Beiräte, der ständigen Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer erfolgt en bloc. Als ständige Schiedsrichter und Rechnungsprüfer sind ohne Stichwahl die Mitglieder gewählt, welche die meisten Stimmen erhielten, bei Stimmgleichheit der ältere. Rechnungsprüfer und ständige Schiedsrichter dürfen keine andere Funktion des Vereines bekleiden.

Werden keine schriftlichen Wahlorschläge eingebracht, die spätestens vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem Vereinsausschuß übergeben werden müssen, so wird von der Jahreshauptversammlung ein Komitee, bestehend aus fünf Mitgliedern, darunter ein Mitglied des abgetretenen Vereinsausschusses sein darf, gebildet. Die fünf Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der den Wahlorschlag des neuen Obmannes der Jahreshauptversammlung bekanntgibt. Die Abstimmung über den Vorschlag erfolgt durch Handaufhebung und Gegenprobe. Erreicht der vorgeschlagene Obmann nicht die einfache Stimmenmehrheit, so tritt das Wahlkomitee neuerlich zur Beratung zusammen und bringt ein anderes Mitglied als Obmann zum Vorschlag.

#### § 11 : Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Obmann aus eigenem, oder über Beschlußfassung des Vereinsausschusses, oder über Antrag der zwei Rechnungsprüfer, oder auf Verlangen von zwei Drittel der Mitglieder, einberufen.

Die Durchführung erfolgt sinngemäß nach § 10.

Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen können erfolgen, wenn solche von der Vereinsleitung für notwendig erachtet werden, insbesondere auch zur Vornahme von Nachwahlen, wenn sonst die Vereinstätigkeit infolge Ausscheidens von Mitgliedern der Vereinsleitung oder des Schiedsgerichtes gefährdet wäre.

Abänderungen der Beschlüsse der letzten ordentlichen Jahreshauptversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Dreiviertelmehrheit, insbesondere auch eine Absetzung eines oder mehrerer der gewählten Mitglieder der Vereinsleitung oder des Vereinsschiedsgerichtes.

#### § 12 : Wirkungskreis der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Erteilung der Entlastung durch die Rechnungsprüfer;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Wahl der zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vereinsausschusses sein dürfen;
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
6. Änderung der Satzungen;
7. Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
8. Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereines.

#### § 13 : Obliegenheit der Rechnungsprüfer

Den von der Jahreshauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines, die Vornahme von wiederholten Kassenrevisionen sowie die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Jahreshauptversammlung, verbunden mit der Antragstellung auf Erteilung der Entlastung; dagegen haben sie das Recht der Einsicht in alle Belege und Geschäftsbücher des Vereines.

#### § 14 : Austritt und Ausschluß

Das Mitgliedsverhältnis erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluß.

Der Austritt kann jederzeit durch einfache schriftliche Austrittsanmeldung an den Vereinsobmann erfolge., die Beitragsleistungen sind aber für das laufende Vereinsjahr noch voll zu erfüllen. Dasselbe gilt für den Fall des Ausschlusses. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vereinsausschuß beschlossen werden, wenn das Mitglied oder auch Vereinsfunktionär die Satzungen gröblich verletzt oder die Interessen des Vereines schädigt, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, den Anordnungen des Vereinsausschusses, soweit diese nicht satzungswidrig sind, keine Folge leistet und schließlich trotz wiederholter Mahnung und Ankündigung des Ausschlusses ohne triftigen Grund mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Des weiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, welches die Vereinsinteressen nicht fördert und den Veranstaltungen des Vereines ohne triftigen Grund wiederholt fernbleibt.

Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied verliert alle Vereinsrechte; dagegen bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Jahresbeiträge sowie die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber aufrecht.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen an die Jahreshauptversammlung oder die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung berufen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über den Ausschluß eines Mitgliedes ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

#### § 15 : Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus den Vereinsverhältnissen, sowohl zwischen dem Vorstände und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet das Schiedsgericht. Dieses besteht aus je zwei vom Vereinsobmann für den betreffenden Fall bestimmten Mitglieder des Vorstandes und des Beirates und je zwei von den Streitparteien namhaft

gemachten ständigen Schiedsrichter. Am Streit beteiligte Mitglieder sind von der Ausübung des Schiedsrichteramtes ausgeschlossen. Sind alle ständigen Schiedsrichter an der Streitigkeit beteiligt, so kann jede Streitpartei auch je zwei andere Mitglieder des Vereines als Schiedsrichter namhaft machen. Die Schiedsrichter wählen ein Vereinsmitglied zum Vorsitzenden, der die Verhandlung leitet und den unanfechtbaren Schiedsspruch verkündet, dem sich die Beteiligten zu fügen haben. Eine diesbezügliche schriftliche Versicherung hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes vor Beginn der Verhandlung von den Streitparteien abzufordern. Wird diese Zusicherung vor Beginn der Verhandlung von einem der beiden Streitteile verweigert und von einem Streitteil gegen den gefällten Schiedsspruch Einspruch erhoben, so sind die gesamten Verhandlungsschriften vom Vorsitzenden dem Vereinsobmann zuzuleiten, der den Streitfall zur endgültigen Entscheidung dem Bezirksverbandsschiedsgericht mit entsprechender Stellungnahme abtritt. Gegen die Entscheidung des Bezirksverbandsschiedsgerichtes ist kein Einspruch möglich. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schiedsgericht ist ein Protokollführer beizugeben, der jedoch kein Stimmrecht hat.

Die ständigen Schiedsrichter sind bei der Jahreshauptversammlung zu wählen, und zwar mindestens vier. Notwendige Ersatzwahlen können in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Über die Zulassung und Weiterleitung eines Streitfalles zum Schiedsgericht entscheidet der Vereinsausschuß.

#### § 16: Allfällige persönliche Schäden

Jedes Mitglied ist für die Schäden, die es auf der Eisbahn erleidet selbst verantwortlich und trägt selbst die Kosten, sofern es nicht auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des B.G.B auf Schadenersatz Anspruch hat.

#### § 17: Auflösung oder Teilung des Vereines

Die Auflösung des Vereines erfolgt entweder in der Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Beschlußfassung der Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines und eine Zweidrittelabstimmungsmehrheit erforderlich. Wird auf der Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Antrag auf Austritt aus dem Landesverbande der Eisschützenvereine von Steiermark gestellt, so ist dieser zwecks Teilnahme mit beratender Stimme einzuladen. Wird der Austritt oder die Auflösung des Vereines mit der im § 10 vorgesehenen Mehrheit beschlossen, so muß über Einspruch des Vertreters des Landesverbandes die Angelegenheit zwecks neuerlicher Erörterung und Beratung für eine binnen einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung vertagt werden. Die neuerliche Versammlung entscheidet dann endgültig. Wird die Vereinsauflösung beschlossen, so gilt die Vereinstätigkeit aber erst nach Beendigung der Liquidation des Vereinsvermögens als eingestellt. Sofort nach endgültigem Vereinsauflösungsbeschuß ist über das Vereinsvermögen zu beschließen, das nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf. Ist über die Vermögensverwendung die im § 10 vorgesehene Mehrheit nicht zu erreichen, so ist binnen einem Monat noch eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über die Vermögensverwendung endgültig entscheidet. Mit einfacher Mehrheit sind zwei Liquidatoren zu wählen, die die Vereinsgeschäfte abwickeln, das Vereinsvermögen dem beschlossenen Zwecke zuführen und unter ihrer Verantwortung gegenüber den zuständigen Behörden die Liquidierung vollständig durchzuführen haben.

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines darf das Vereinsvermögen nur einer gemeinnützigen, amateursportlichen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zufallen und zwar:

„Landesverband der Eisschützenvereine von STEIERMARK“

„Bezirksverband der Eisschützenvereine .....“

Nichtzutreffendes streichen.

Über die gemeinnützige Verwendung dieser Gelder, die ausschließlich der Sportförderung dienen müssen, besteht die Verpflichtung, eine Bestätigung vorzulegen, ansonsten diese Gelder einer anderen gemeinnützigen, amateursportlichen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuführen sind.